

# Steuergeldwäscherei: «toter Buchstabe»?

## Sieben «Impulse» zur Steuergeldwäscherei

Impulsreferat zum Podiumsgespräch  
zur Steuergeldwäscherei und zum AIA

Stefan Fuchs

**14. Steuerstrafrechtstagung**  
vom 25. Oktober 2017

## Inhaltsübersicht

<b>Rechtliche Grundlagen im Überblick</b>	<b>3</b>
<b>1. Impuls: Hintergrund &amp; Entwicklung</b>	<b>4</b>
<b>2. Impuls: Der Begriff der «Steuergeldwäscherei»</b>	<b>5</b>
<b>3. Impuls: Strafrechtliche Ausgangslage</b>	<b>6</b>
<b>4. Impuls: Kein Anwendungsbereich des Straftatbestandes</b>	<b>7</b>
<b>5. Impuls: Probleme für die meldepflichtigen Finanzintermediäre</b>	<b>8</b>
<b>6. Impuls: Neue Risikofelder für die Geldwäscherei-Compliance</b>	<b>9</b>
<b>7. Impuls: Der AIA als «Rettungsschirm» für die meldepflichtigen Finanzintermediäre?</b>	<b>10</b>

## Rechtliche Grundlagen im Überblick

### Art. 305bis Ziff 1 und 1bis StGB Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen **oder aus einem qualifizierten Steuervergehen** herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1bis. Als **qualifiziertes Steuervergehen** gelten die Straftaten nach Artikel 186 [DBG] und nach Artikel 59 Absatz 1 erstes Lemma [StHG], wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als 300 000 Franken betragen.

### Art. 14 Abs. 4 VStrR Leistungs- und Abgabebetrag / qualifizierter Abgabebetrag

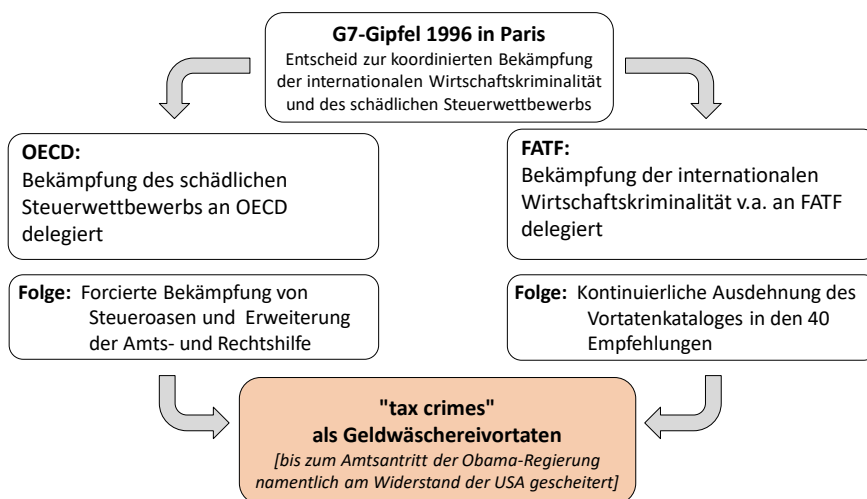
<sup>4</sup> Wer gewerbsmässig oder im Zusammenwirken mit Dritten Widerhandlungen nach Absatz 1 oder 2 in Abgaben- oder Zollangelegenheiten begeht und sich oder einem andern dadurch in besonders erheblichem Umfang einen unrechtmässigen Vorteil verschafft oder das Gemeinwesen am Vermögen oder an andern Rechten besonders erheblich schädigt, wird **mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe** bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

### Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 GwG Meldepflicht

<sup>1</sup> Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle [...] unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

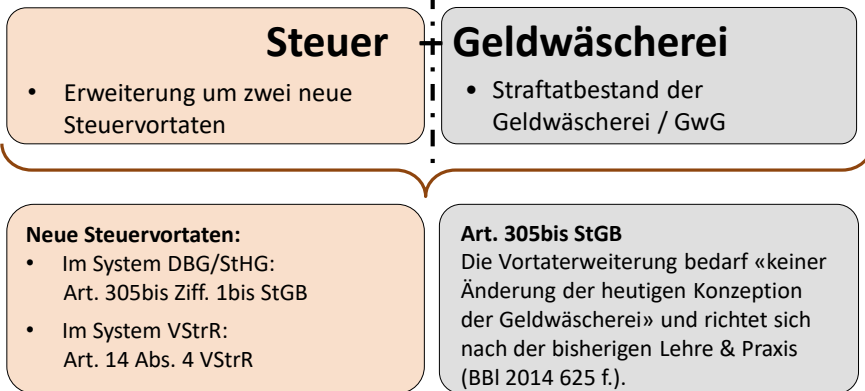
- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
  2. aus einem Verbrechen **oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305bis Ziff. 1bis StGB** herrühren,

## 1. Impuls: Hintergrund der Entwicklung



## 2. Impuls: Der Begriff der Steuergeldwäscherei

Die Steuergeldwäscherei: Kein neuer autonom auszulegender Straftatbestand

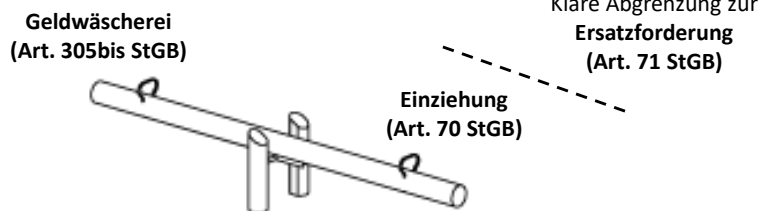


## 3. Impuls: Strafrechtliche Ausgangslage / Konzeption

### Art. 305bis Ziff. 1 und 1bis StGB Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die **Einziehung von Vermögenswerten** zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder ein qualifiziertes Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

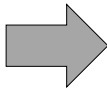
- Gemäss Praxis und Lehre ist **Geldwäscherei = Einziehungsverweigerung**.
- In den Worten von Gunther Arzt handelt es sich dabei sinnbildlich um eine «Gesetzgebung nach dem Schaukelprinzip».



## 4. Impuls: Kein Anwendungsbereich des Straftatbestands

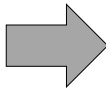
**Folgen** der schweizerischen Ausgestaltung von Art. 305bis StGB:  
Vereinfacht zwei Voraussetzungen für eine Einziehungsvereitelung:

1. **«Einziehungsfähigkeit» (Tatobjekt der Geldwäscherei)**
2. **«Einziehbarkeit» (Tathandlung der Geldwäscherei)**  
Konzeptionell nicht bedachtes Verhältnis zwischen der steuerlichen Nachbesteuerung/Nachleistungspflicht **vs.** strafrechtlicher Einziehung.



Das Konzept der Einziehungsvereitelung fällt bei der Steuergeldwäscherei ins Leere, weil mangels Vereitelungshandlung keine Sachverhalte bestehen, die sich als Geldwäscherei gemäss Art. 305bis StGB qualifizieren. Die Steuergeldwäscherei ist im Strafrecht grundsätzlich **«toter Buchstabe»**.

## 5. Impuls: Probleme für die Finanzintermediäre



**ABER:** Für die Finanzintermediäre begründen die neuen Steuervortaten **keinen «zahnlosen Papiertiger»**, weil bereits die (Steuer-)Vortaten zu melden sind; unabhängig von einer (Steuer-)Geldwäscherei.

### Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 GwG Meldepflicht

<sup>1</sup> Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle [...] unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:

  2. aus einem Verbrechen **oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305bis Ziff. 1bis StGB** herrühren,

### Das Grundproblem der zeitlichen Tatabfolge bei Steuerdelikten:

- Der Finanzintermediär kann eine steuerdeliktische Verhaltensweise zwar erkennen (z.B. eine Gewinnvorwegnahme an den Anteilhaber).
- Ob diese erkennbare Verhaltensweise aber tatsächlich in einem Steuerdelikt mündet, bleibt (1.) – wie im Geldwäschereirecht üblich – unklar, weil sie (2.) (allenfalls) von der in der Zukunft liegenden Steuerdeklaration des Kunden abhängt.

## 6. Impuls: Neue Risikofelder für die Geldwäscherei-Compliance

---

### Neue potenzielle Risikofelder für die Geldwäscherei-Compliance:

- (Simulierte) Grundstücksgeschäfte
- Erfolgreiche, personenbezogene Gesellschaftsstrukturen im KMU-Bereich als neuer «Hort» von Geldwäschereivortaten.

### Begründung:

- Ausgangspunkt: Die Tatbestandsmerkmale des qualifizierten Steuervergehens (Art. 305bis Ziff. 1bis StGB)
- Bei Steuerhinterziehungen i.Z.m. Grundstücksgeschäften und geldwerten Leistungen an Anteilshaber oder nahestehende Personen von KMU werden stets auch Urkundendelikte begangen, sodass jeweils «nur» noch der Schwellenwert von 300 000 Fr. geprüft werden muss.

### Lösungsmöglichkeiten:

- Neue Anhaltspunkte für Geldwäschereiverdacht bei Steuervortaten
- Weitere Instrumente: Steuerkonformitätserklärung, Waiver, Drittbestätigungen, Vorlage der eingereichten Steuererklärung inkl. Bestätigung des Steueramtes...?

## 7. Impuls: Der AIA als «Rettungsschirm» für die meldepflichtigen Finanzintermediäre?

---

### Vergleich Steuergeldwäscherei vs. AIA:

- **Völlig unterschiedliche Konzeption des Informationsaustauschs:**
  - Informationsaustausch in Geldwäschereisachen erfolgt «spontan» (konzeptionelle Verwandtschaft mit «SIA») bei begründetem Verdacht auf eine Geldwäscherei oder Vortat (Triage/Datenanalyse durch Finanzintermediär).
  - AIA erfolgt automatisch (Datenanalyse obliegt ausschliesslich den Steuerbehörden).
- **Folgen für die «Finanzintermediäre» bzw. «Finanzinstitute»:**
  - Finanzinstituten werden durch AIA ausschliesslich Identifikationspflichten übertragen (faktisch «rule-based approach»).
  - Finanzintermediären werden durch GWG risikoorientierte Sorgfaltspflichten übertragen, die zu einer Würdigung bzw. Analyse von Daten verpflichten («risk-based approach»).
  - Der AIA reduziert die «Eintretenswahrscheinlichkeit» von Steuerdelikten in dessen Anwendungsbereich stark. Die «Kriminalstatistik» zeigt aber, dass Delinquenz dadurch nicht ausgeschlossen werden darf.

Vom Impuls zur Diskussion ...

---

**Vielen Dank!**